

Übersicht - 10 Laienirrtümer im Familienrecht

Wie kaum ein anderer Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches war das Familienrecht seit seinem Inkrafttreten Gegenstand zahlreicher (grundlegender) Reformen, z.B. durch die Abschaffung u.a. des Verschuldensprinzips im Scheidungsrecht und in jüngerer Zeit durch die Betonung des Grundsatzes der Eigenverantwortung im Unterhaltsrecht sowie die Reform des Versorgungsausgleichs. Im Volkstum hat gleichwohl so manche veraltete Rechtsauffassung überdauert. Mit einigen dieser Fehlvorstellungen soll im Folgenden aufgeräumt werden.

1. Irrtum: „Eltern haften für ihre Kinder!“

Falsch. Das häufig anzutreffende Schild „Eltern haften für ihre Kinder!“ gibt die Rechtslage unzutreffend wieder. Das BGB regelt in § 832 eine Verschuldens-, keine Gefährdungshaftung der Eltern. Die Eltern haften nur für ihr eigenes, allerdings vermutetes Verschulden (d.h. Aufsichtspflichtverletzung). Deshalb haften Eltern etwa für die Taxiverunreinigung durch ein sich übergebendes Kind nur, wenn die Eltern die Übelkeit ihres Kindes erkennen konnten und trotzdem nichts unternommen haben, um die Verunreinigung zu vermeiden (AG München, Az. 155 C 16937/09).

2. Irrtum: Ehegatten haften für die Schulden des jeweils anderen!

Falsch. Ohne Vorliegen eines besonderen Schuldgrundes, z.B. gemeinschaftlicher Darlehensvertrag oder Ehegattenbürgschaft, besteht grds. keine gesetzliche Haftung für die Schulden des anderen Ehegatten. Anders ist dies ausnahmsweise im vertraglichen Güterstand der Gütergemeinschaft und im Rahmen von Geschäften zur (angemessenen) Deckung des Lebensbedarfs der Familie (z.B. Anschaffung notwendiger Kleidung).

3. Irrtum: Mit der Eheschließung wird das Vermögen des Mannes und der Frau gemeinschaftliches Vermögen!

Falsch. Ohne besondere Vereinbarung (z.B. Erwerb zu Miteigentum, Vereinbarung von Gütergemeinschaft) entsteht kein gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Vielmehr erhält der Ehegatte mit dem geringeren Zugewinn eine Ausgleichsforderung gegen den anderen i.H.d. hälftigen Unterschiedsbetrags zwischen den jeweiligen Zugewinnen beider Ehegatten. Zum Schutz dieser Ausgleichsforderung v.a. im Scheidungsfall sind jedoch Geschäfte, die das ganze oder nahezu ganze Vermögen eines Ehegatten betreffen (z.B. Verkauf des im Alleineigentum stehenden einzigen Hauses) von der Einwilligung des anderen abhängig.

4. Irrtum: Einen Ehevertrag kann ich nur bis zur Eheschließung abschließen!

Falsch. In Deutschland ist der Abschluss eines Ehevertrages grds. bis zum Ende der Ehe möglich (z.B. Scheidungsvereinbarung). Er muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden.

5. Irrtum: Was wir in unserem Ehevertrag vereinbaren, geht außer uns niemanden etwas an.

Falsch. Der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung setzen der grundrechtlich gewährleisteten Vertragsfreiheit Grenzen. Auf Unterhalt bei Getrenntleben kann beispielsweise für die Zukunft nicht wirksam verzichtet werden. Im Übrigen unterliegen Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarung einer gerichtlichen Inhalts- und Ausübungskontrolle. Der Notar kann daher nur im Rahmen dieser Grenzen Regelungswünschen entsprechen.

6. Irrtum: Unterhalt kann ich auch rückwirkend verlangen!

Vorsicht! „In praeteritum non vivitur“, d.h. in die Vergangenheit lebt man nicht, sagt der Gesetzgeber und lässt z.B. im Bereich nachehelichen Unterhalts ein Unterhaltsverlangen für die Vergangenheit grds. nur wegen eines sog. „Sonderbedarfs“ (d.h. eines unregelmäßigen außergewöhnlich hohen Bedarfs, wie etwa einer kieferorthopädischen Behandlung) zu. Im Übrigen gelten strenge Anforderungen.

7. Irrtum: Lasse ich mich nach Renteneintritt scheiden, muss ich weder Unterhalt zahlen, noch meine Rente teilen!

Falsch. Auch bei der „Rentnerscheidung“ kann ein Ehegatte unterhaltsberechtigter und der andere unterhaltsverpflichtet sein. Der nacheheliche (Alters-)Unterhalt wird jedoch i.d.R. auch bei längerer Ehezeit – in Ermangelung des Vorliegens ehebedingter Nachteile - zeitlich befristet (z.B. nach dem OLG Brandenburg bei 23 Ehejahren auf 6 Jahre; Az. 10 UF 124/08). Ein „Rentner- bzw. Pensionistenprivileg“ gibt es also weder im Unterhaltsrecht, noch im Recht des Versorgungsausgleichs (mehr).

8. Irrtum: Bei einer (einvernehmlichen) Scheidung können wir uns von einem gemeinsamen Anwalt beraten **und** vertreten lassen!

Falsch. Zwar sieht der Gesetzgeber für die Zustimmung zur Scheidung kein Anwaltserfordernis vor, doch bedeutet dies selbst bei einer einvernehmlichen Scheidung auf der Grundlage einer Scheidungsfolgenvereinbarung nicht auch, dass der die gemeinsame Beratung durchführende Anwalt auch den Scheidungsantrag im Namen des Antragsstellers wirksam stellen kann. Diese Frage ist höchststrichterlich noch nicht geklärt.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu erst im Jahre 2013 (Az. IX ZR 322/12) entschieden, dass der Anwalt vor einer gemeinsamen Beratung u.a. darauf hinweisen muss, dass ein Anwalt grds. nur einen Ehegatten beraten kann, dass er bei einer gemeinsamen Beratung nicht mehr die Interessen einer Partei einseitig vertreten darf und dass er immer dann, wenn die gemeinsame Beratung nicht zu einer Scheidungsfolgenvereinbarung führt und widerstreitende Interessen der Ehegatten unüberwindbar erscheinen, sein Mandat gegenüber **beiden** Ehegatten niederlegen muss, mit der Folge, dass dann Kosten für drei Rechtsanwälte entstehen. Dieses angedachte „Kostensparmodell“ kann daher leicht zur „Kostenfalle“ werden.

9. Irrtum: Ich kann „entmündigt“ werden bzw. andere Familienmitglieder bei Vorliegen besonderer Gründe „entmündigen“ lassen!

Falsch. Die „Entmündigung“, d.h. der Verlust der Geschäftsfähigkeit durch gerichtliche Entscheidung verbunden mit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters, ist in Deutschland durch das sog. „Betreuungsgesetz“, welches zum 01.01.1992 in Kraft getreten ist, abgeschafft worden. Die Bestellung eines rechtlichen Betreuers lässt sich aber rechtssicher durch eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht vermeiden.

10. Irrtum: Adoptieren kann man nach deutschem Recht nur Minderjährige!

Falsch. Eine „Annahme als Kind“ ist auch nach deutschem Recht sowohl hinsichtlich Minderjähriger, wie Volljähriger möglich. Der Adoptionsantrag muss notariell beurkundet sein.

Diese Liste lässt sich beliebig fortführen. Sie enthält eine subjektive Auswahl an Fehlvorstellungen, die in der notariellen Praxis des Familienrechts besonders häufig verbreitet sind. Weitere Irrtümer finden sich z.B. in der Pressemitteilung der Bremer Notarkammer „Populäre Rechtsirrtümer zum Familienrecht“.

Ihr

Dr. Peter Becker, Mediator (CVM), Notar in Tauberbischofsheim